



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 1.2.2024  
C(2024) 772 endg.

Frau Tanja Fajon  
Minister für auswärtige und  
europäische Angelegenheiten  
Prešernova cesta 25  
1000 Ljubljana  
Slowenien

**Betreff:** Notifizierung 2023/634/SI

**Allgemeines Gesetz über zusätzliche Sicherheitsanforderungen und -beschränkungen**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Sehr geehrter Herr,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>1</sup> haben die slowenischen Behörden der Kommission am 9. November 2023 den Entwurf „*Allgemeines Gesetz über zusätzliche Sicherheitsanforderungen und -beschränkungen*“ (im Folgenden der notifizierte Entwurf) notifiziert.

Laut Notifizierungsmitteilung legt der notifizierte Entwurf die Leitlinien fest, die von Betreibern von Mobilfunknetzen verwendet werden müssen, die diese Netze kritischen Einrichtungen zur Verfügung stellen, die Manager kritischer Infrastrukturen und kritischer Netzelemente und zugehöriger Informationssysteme mit ihren in Artikel 116 Absatz 6 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation genannten Funktionen sind, welche im Anhang aufgeführt sind, der integraler Bestandteil dieses allgemeinen Gesetzes ist und in Zusammenarbeit mit der für die Informationssicherheit zuständigen Behörde ausgearbeitet wird.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.)

Eine Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des notifizierten Entwurfs hat die Kommission veranlasst, folgende Bemerkungen zu machen:

Die Kommission möchte die slowenischen Behörden daran erinnern, wie wichtig es ist, die EU-Instrumentarium für 5G-Cybersicherheit weiterhin als koordiniertes EU-Konzept, das sowohl von der Kommission als auch vom Europäischen Rat gebilligt wurde, umzusetzen, um eine Fragmentierung der Reaktionen und unterschiedliche Auslegungen der Risikobewertung zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Es ist sehr wichtig, dass die Mitgliedstaaten die zügige Umsetzung wirksamer und angemessener Maßnahmen zur Risikominderung im Einklang mit dem EU-Instrumentarium gewährleisten.

Aus den oben dargelegten Gründen bittet die Kommission die slowenischen Behörden, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Text nach seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission zu übermitteln ist



Für die Kommission

Roberto Viola  
Generaldirektor

Generaldirektion  
Kommunikationsnetze, Inhalte und  
Technologien